

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 1. Dezember 2010 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), und der Beitragsordnung vom 28. November 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge in Höhe von 13.264.600,00 Euro
 - mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 13.778.400,00 Euro
 - und einem Jahresergebnis in Höhe von -513.800,00 Euro
2. im Finanzplan
 - mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 32.100,00 Euro
 - mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -784.000,00 Euro
 - darunter für Investitionen -785.000,00 Euro
 - mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -134.100,00 Euro

festgestellt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus

- der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Erfolgsplans bis zu einer Höhe von 513.800,00 Euro
- der Liquiditätsrücklage für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 785.000,00 Euro
- der Liquiditätsrücklage zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 Euro

vorzunehmen.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

- 2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich nicht eingetragener Ver-

eine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagen sind, **60,00 Euro**

- 2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagen sind, **190,00 Euro**

- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über 25.000.000,00 Euro nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über Euro 25.000.000,00 bis Euro 50.000.000,00	Euro 2.250,00
2	über Euro 50.000.000,00 bis Euro 150.000.000,00	Euro 4.500,00
3	über Euro 150.000.000,00 bis Euro 300.000.000,00	Euro 13.500,00
4	über Euro 300.000.000,00 bis Euro 400.000.000,00	Euro 27.000,00
5	über Euro 400.000.000,00	Euro 36.000,00

- 2.4 IHK-Zugehörigen gemäß Ziff. II.2.2, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Höhe von 500.000,00 Euro nicht übersteigt, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50 % gewährt.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Halle (Saale), 1. Dezember 2010

Carola Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



Prof. Dr. Peter Heimann

Prof. Dr. Peter Heimann
Hauptgeschäftsführer